

SATZUNG

des Volkssolidarität Nordost e. V.

§ 1 Name, Sitz, Wirkungskreis, Gerichtsstand

- 1) Der Verein trägt den Namen "Volkssolidarität Nordost e. V."
- 2) Sitz des Vereins ist die Hansestadt Anklam. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf das Territorium der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte.
- 3) Gerichtsstand des Vereins ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 2 Vereinszweck

1) Der Verein ist ein gemeinnütziger, mildtätiger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Sozial- und Wohlfahrtsverband. Er bekennt sich zu den humanistischen und demokratischen Grundwerten der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber älteren, behinderten und hilfsbedürftigen Bürgern, sowie gegenüber Kindern und Jugendlichen am Herzen liegen. Er bietet hilfsbedürftigen Bürgern im Sinne des Dreiklangs "Tätigsein - Geselligkeit - Fürsorge" Beratung, Betreuung, Pflege und Hilfen an. Er fördert insbesondere durch die ehrenamtliche Tätigkeit in den Ortsgruppen der Volkssolidarität die Teilnahme älterer Menschen am Leben der Gemeinschaft und die sozialkulturelle Mitgliederarbeit. Damit wirkt er nach dem Leitmotiv "Lebensfreude und Fürsorge".

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3) Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) der öffentlichen Gesundheitspflege,
- b) der Kinder- und Jugendhilfe,
- c) der Altenhilfe,
- d) des Wohlfahrtswesens,
- e) des Sports,
- f) der Erziehung und der Berufsbildung
- g) des Natur- und Umweltschutzes
- h) mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO.

Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung dieser vorbenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).

(4) Der Satzungszweck wird durch den Verein insbesondere verwirklicht durch

- a) den Betrieb und Unterhaltung ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflegedienste bzw. (Tages-/Nacht-) Pflegeeinrichtungen
- b) den Betrieb und Unterhaltung von Kindertagesstätten

- c) den Betrieb und Unterhaltung ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen zur Erziehung, Schulstationen, Jugendclubs, Schulsozialarbeit, heilpädagogische Einrichtungen
- d) die Durchführung von Beschäftigungsmaßnahmen für benachteiligte bzw. beeinträchtigte Bürger und psychisch kranke Menschen
- e) die Durchführung von Integrationsprojekten
- f) die Errichtung und den Betrieb von Tagesstätten und stationären Einrichtungen für Menschen aller Altersgruppen, die der Rehabilitation, der Eingliederungshilfe, der Versorgung und sozialpädagogischen Betreuung dienen,
- g) den Betrieb ambulanter Beratungsstellen und stationärer Einrichtungen im Bereich der Suchtkrankenhilfe
- h) Maßnahmen der sozialkulturellen Seniorenbetreuung
- i) die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen und die Durchführung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- j) den Betrieb von Mahlzeitendiensten für Kinder und Senioren sowie hilfsbedürftigen Bürgern im Sinne von § 53 AO
- k) die Durchführung von Projekten der Natur- und Umweltbildung
- l) Projekte und Einrichtungen die der öffentlichen Gesundheitspflege dienen.
- m) die finanzielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne von Absatz 3.

Darüber hinaus kann der Verein im Bereich der Wohlfahrtspflege eigene Einrichtungen schaffen, oder sich als Gesellschafter juristischer Personen / Personenvereinigungen unter Beachtung der steuerrechtlichen Anforderungen an solchen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung des Verbandes

- 1) Die Volkssolidarität gliedert sich in Ortsgruppen, Interessengruppen Regionalverbände, Landesverbände und den Bundesverband der Volkssolidarität e. V. Die Ortsgruppen, Interessengruppen oder andere Mitgliedergruppen sind nichtrechtsfähige Mitglieder des Vereins.
- 2) Die Ortsgruppen und der Verein erfüllen die Aufgaben und Zwecke des Verbandes auf örtlicher Ebene. Der Wirkungskreis der Ortsgruppen soll möglichst mit dem Gebiet der kommunalen Körperschaft übereinstimmen.

3) Die Aufgabe des Vereins ist es, die Ortsgruppen in ihrer Arbeit zu unterstützen, ihre Aktivitäten zu koordinieren und gegenüber dem Landesverband und dem Bundesverband zu vertreten. Der Verein regt die Gründung neuer Ortsgruppen an und fördert sie. Der Verein vertritt die Interessen der Ortsgruppen gegenüber den kreislichen und kommunalen Körperschaften.

4) Der Verein Volkssolidarität Nordost e. V. ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Er ist Mitglied im Landesverband der Volkssolidarität Mecklenburg-Vorpommern e. V. und vertritt dort die Interessen seiner Mitglieder auf Landesebene.

5) Sofern Ortsgruppen ohne eigenen Vorstand vorhanden sind, nimmt der Verein dessen Aufgaben wahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person /sonstige Personenvereinigung, soweit sie rechtsfähig sind, werden, die die Satzung anerkennt.

2) Die Volkssolidarität umfasst bei den natürlichen Personen:

- natürliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und
- Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Jugendmitglieder bedürfen zur Begründung der Mitgliedschaft der Einwilligung eines ihrer gesetzlichen Vertreter.

3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen Ortsgruppe oder der Vorstand des Vereins. Mit der Übergabe des Mitgliederausweises ist die Aufnahme in den Verein gegenüber dem Mitglied bestätigt.

4) Vereine, Gesellschaften, Institutionen und Organisationen können eine korporative Mitgliedschaft ohne Stimmrecht erwerben, wenn sie sich zum Vereinszweck der Volkssolidarität bekennen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet:

- durch Austritt;
- durch Ausschluss;
- durch Tod des Mitglieds

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Ortsgruppe oder dem Vorstand des Vereins. Er ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres möglich.

3) Ein Mitglied kann vom Vorstand des Vereins oder vom Vorstand der Ortsgruppe ausgeschlossen werden, wenn:

- ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied den Zielen und der Satzung des Vereins zuwiderhandelt;
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung, oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität;
- bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr trotz entsprechender Mahnung und Androhung des Ausschlusses.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsgruppe endgültig entscheidet. Macht das Mitglied von seinem Recht keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsgrund mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4) Die Mitgliedschaft von Orts-, Interessen- und anderen Mitgliedsgruppen (korporative Mitglieder) endet:

- durch Austritt oder Auflösung, der schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins, zu erklären ist. Die Erklärung des Austritts bedarf des Beschlusses der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung der Orts-, Interessen- und anderen Mitgliedsgruppe. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich;
- durch Ausschluss seitens der Delegiertenversammlung des Vereins bei schwerem Verstoß gegen die Satzung, bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft von Orts-, Interessen- und anderen Mitgliedsgruppen verlieren diese Gruppen das Recht, sich als Volkssolidarität zu bezeichnen und das Symbol der Volkssolidarität zu führen. Ein neu gebildeter Name muss sich deutlich von dem bisherigen Namen unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen stehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Das Vermögen fällt an den Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben das Recht

- am Leben des Verbandes teilzunehmen und es mitzugestalten;
- sich offen und kritisch zur Unterstützung und Förderung der Ortsgruppenarbeit zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten;
- an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Vereins sowie im Rahmen der Delegiertenversammlungen bei der regelmäßigen Rechenschaftslegung mitzuwirken;

- an den Wahlen des Vereins teilzunehmen und dabei selber zu kandidieren bzw. sich bei Delegiertenversammlungen durch gewählte Delegierte vertreten zu lassen.

Alle volljährigen Mitglieder haben das Stimmrecht mit je einer Stimme und können in alle Funktionen gewählt werden. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Arbeit der Volkssolidarität zu fördern, ihre Grundsätze und Ziele anzuerkennen und danach zu handeln sowie einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3) Die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes legt die Beitragsstrukturen fest. Bei Abweichungen gegenüber den Festlegungen der Bundesdelegiertenversammlung ist ein Beschluss der Delegiertenversammlung herbeizuführen.

4) Die Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zu entrichten. Über die Anteile des Beitragsaufkommens auf die Gliederungen der Volkssolidarität beschließt der Vorstand des Bundesverbandes im Einvernehmen mit den Vorständen der Landesverbände. Der Vorstand des Vereins beschließt den Anteil für die Arbeit in den Ortsgruppen.

§ 8 Ortsgruppen des Vereins

1) Basis der Volkssolidarität sind die Ortsgruppen. Sie sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Die Ortsgruppen nehmen dort, wo sie bestehen, im Namen des Vereins dessen Rechte und Pflichten wahr. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Beitragseinzug und Ehrungen. Der Vereinsvorstand ist berechtigt Mitglieder bestimmten Ortsgruppen zuzuweisen.

2) Ihre Tätigkeit ist auf die Teilnahme älterer Menschen am Leben in der Gemeinschaft, auf die Wahrung sozialer Rechte, auf die Vertiefung zwischenmenschlicher Beziehungen und die kulturelle Betreuung der Senioren und hilfsbedürftigen Bürgern gerichtet. Die Ortsgruppen fördern und ermöglichen die aktive Teilnahme der älteren und hilfsbedürftigen Bürger am öffentlichen Leben. Damit leisten sie einen besonderen Beitrag zur Hilfe durch Selbsthilfe. Sie organisieren insbesondere sportliche, geistig- kulturelle und der Erholungsfürsorge dienende Veranstaltungen und sind aktiv in der Nachbarschaftshilfe, mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung von Lebensfreude und Fürsorge in den jeweiligen Sozialräumen.

3) Ehrenamtliche Helfer des Vorstandes der Ortsgruppe unterstützen diesen in vielfältiger Weise, halten unmittelbaren Kontakt zu den Mitgliedern und Senioren im zuständigen Territorium bzw. sind als Kassierer tätig.

4) Die Ortsgruppen werden durch einen Vorstand geleitet, der von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsgruppe für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt wird. Die Mitgliederversammlung trifft nähere Bestimmungen über den Vorstand, insbesondere seine zahlenmäßige Stärke.

5) Die Mitgliederversammlung der Mitglieder einer Ortsgruppe kann einmal jährlich stattfinden, muss jedoch mindestens einmal zwischen zwei Wahlperioden einberufen werden. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Ortsgruppe erfordert oder von einem Drittel der Ortsgruppenmitglieder unter Angabe des Grundes gefordert wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der Ortsgruppe schriftlich mindestens 14 Tage vorher an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds versandt. Soweit kein Ortsgruppenvorstand besteht, spricht der Vorstand des Vereins die Einladung aus.

6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ihr obliegen insbesondere

- die Wahl des Ortsgruppenvorstandes,
- die Wahl von Delegierten zur Delegiertenversammlung,
- Entgegennahme des Vorstandsbericht für das abgelaufene Jahr,
- Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des kommenden Jahres,
- Entlastung des Ortsgruppenvorstandes
- Durchführung von Ehrungen verdienter Mitglieder

7) Wenn Ortsgruppen des Vereins ihre satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können, ist der Vereinsvorstand befugt und verpflichtet, geeignete Schritte einzuleiten, die das Fortbestehen der Ortsgruppen im jeweiligen Territorium sichern helfen.

Der Vereinsvorstand ist bei bekannt werden von Umständen und Tatsachen, die geeignet sind, die Volkssolidarität zu schädigen, gegenüber den Ortsgruppen, Interessengruppen und anderen Mitgliedergruppen zur Prüfung berechtigt und verpflichtet. Bei groben Fehlentwicklungen, welche die Durchführung der gemeinnützigen Satzungszwecke zu gefährden drohen, ist der Vereinsvorstand berechtigt, von seinem Direktionsrecht Gebrauch zu machen. Der Vorsitzende und seine Beauftragten haben das Recht, an den Beratungen und Sitzungen der nachgeordneten Ortsgruppenvorstände teilzunehmen.

8) Die Ortsgruppen erkennen ihrerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung sowie das Recht zur Einberufung außerordentlicher Vereinsdelegiertenversammlungen durch den Vereinsvorstand an.

9) Die Regelungen des § 8 gelten für Interessen- und anderer Mitgliedergruppen analog.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- der/ die Geschäftsführer/ -in als besonderer gesetzlicher Vertreter/ -in i. S. d § 30 BGB.

§ 10 Delegiertenversammlung

1) Das höchste beschlussfassende Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie findet alle 5 Jahre statt. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/4 der Delegierten die Einberufung unter Angabe des Grundes fordern. In diesem Falle kann sich die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen. Teilnehmer der Delegiertenversammlungen sind

- der Vorstand
- die Delegierten der Orts- und Interessengruppen
- der/ die Geschäftsführer/ -in als besonderer gesetzlicher Vertreter/ -in i. S. d § 30 BGB mit beratender Stimme

2) Die Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn einberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, oder einem von Ihm bestimmten Mitglied des Vereins. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über die wesentlichen Inhalte der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und entscheidet über die Anwesenheit und das Rederecht von Gästen.

3) Die Delegiertenversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie fasst Beschlüsse zu künftigen Zielen und Aufgaben des Vereins sowie zu Satzungsänderungen und -neufassungen, wählt den Vorstand.

4) Die Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Für jeden Delegierten kann ein Stellvertreter gewählt werden.

Die Zahl der Delegierten ist proportional zur Mitgliederstärke der Ortsgruppen zu bestimmen, um Chancengleichheit im Verein zu gewährleisten.

Es wird folgender Delegiertenschlüssel zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Jahres festgelegt:

- bis 100 Mitglieder 1 Delegierte/r
- über 100 bis 200 Mitglieder 2 Delegierte
- über 200 bis 300 Mitglieder 3 Delegierte
- über 300 Mitglieder 4 Delegierte.

§ 11 Vorstand

1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich eines Geschäftsführers, sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen.

Der/ Die Geschäftsführer/ -in ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Er/ Sie hat das Recht an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und mindestens vier weiteren Personen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt durch den/ die Vorstandsvorsitzende/n, dem/ der 1. Stellvertreter/ -in, dem/ der 2. Stellvertreter/ -in. Es sind immer zwei dieser Personen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Der/ Die Geschäftsführer/ -in ist im Rahmen seiner/ ihrer laufenden Geschäftsführung zur Einzelvertretung berechtigt.

3) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe:

- über die Entlastung des besonderen Vertreters zu entscheiden
- allgemeine Grundsätze und Richtlinien zur Vereinstätigkeit und Vereinsentwicklung zu erarbeiten, zu beschließen und umzusetzen;
- die sozialpolitischen Interessen insbesondere älterer und sozial benachteiligter Menschen zu vertreten;
- Verbindungen zu Organisationen und Einrichtungen insbesondere aus den Bereichen des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens zum fachlichen Austausch und zur Fortentwicklung der Arbeit in der Volkssolidarität zu unterhalten;
- dafür Sorge zu tragen, dass die Satzung eingehalten und ein einheitliches Erscheinungsbild gewahrt wird;
- die Volkssolidarität auf Gemeindeebene zu repräsentieren und die Tätigkeit der Ortsgruppen, Interessengruppen und anderer Mitgliedergruppen zu fördern;
- den Haushaltsplan und die Jahresabschlüsse zu beraten und zu beschließen.

4) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 5 Jahren von der Delegiertenversammlung in geheimer und direkter Wahl gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, wenn sie mehr als 50 % auf sich vereinen. Der/ Die Vorsitzende wird durch die Delegiertenversammlung direkt gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die beiden Stellvertreter. Das Nähere kann in einer von der Delegiertenversammlung beschlossenen Wahlordnung festgelegt werden.

5) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich durchgeführt. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes sind schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuladen. Sind alle Vorstandsmitglieder einverstanden, können Sitzungen auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften durchgeführt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

6) Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

7) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung maximal in Höhe der jeweils geltenden Ehrenamtszuschale und Erstattung ihrer Auslagen. Der Vorstand hat die näheren Bestimmungen in einem Grundsatzbeschluss festzulegen.

§ 12 Jahresabschluss, Geschäftsjahr

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Der Vorstand hat in Anlehnung an die für Körperschaften vergleichbarer Größe geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches einen Jahresabschluss zu erstellen. Er kann sich für die Erstellung Angehöriger der steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe bedienen. Im Rahmen der Jahresabschlüsse wird über die Finanzen des Vereins Rechenschaft abgelegt.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das gleiche gilt für die Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit ist über Medien und durch eigene Publikationen regelmäßig über Anliegen und Tätigkeit der Volkssolidarität zu informieren.

§ 15 Ehrungen

Der Verein ehrt verdienstvolle Mitglieder in gebührender Weise, jedoch höchstens im Rahmen der jeweils geltenden Ehrenamtszuschale. Er kann verdienstvollen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 16 Satzungsänderungen

1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung hingewiesen wurde.

Der Einladung müssen der bisherige und der neugefasste Bestandteil des Satzungstextes beigefügt sein.

2) Änderungen der § 2, 4, 5, 6, 7 Abs. 3 und 16 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes.

3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formaler Sicht verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.

2) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Volkssolidarität. Er hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung des Volkssolidarität Nordost e.V. tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

B. Volkmann